

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 27. September 1989

188. Stück

- 458. Verordnung:** Änderung der Ärzte-Ausbildungsordnung
459. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Judaistik
460. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Finno-Ugristik
461. Verordnung: Verlängerung der für die Ausbildung erforderliche Wochendienstzeit für Teilnehmer an der Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 im Sicherheitswachdienst
462. Kundmachung: Änderung der Kundmachung zur Durchführung des Saatgutgesetzes 1937

458. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 30. August 1989, mit der die Ärzte-Ausbildungsordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 4, 5, 7 und 7 a des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 78/1987, 314/1987 und 138/1989 wird verordnet:

Die Ärzte-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 36/1974, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 529/1975, 661/1976, 357/1981, 182/1983, 328/1983, 417/1986 und 362/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Eine auf die Gesamtausbildung von drei Jahren fehlende Ausbildungszeit ist durch eine weitere Ausbildung in einem Pflichtfach (Abs. 3) bzw. in einem anderen klinischen oder nichtklinischen Sonderfach als Wahlfach an einer anerkannten Ausbildungsstätte (§ 3) oder durch eine Ausbildung im Rahmen der anerkannten Lehrpraxis eines praktischen Arztes (§ 3 a) oder in einem anerkannten Lehrambulatorium (§ 3 b) zu ergänzen.“

(5) Auf den Turnus zum praktischen Arzt ist auch eine vor Beginn der Ausbildung an einer Ausbildungsstätte absolvierte Ausbildung im Rahmen einer Lehrpraxis oder in einem Lehrambulatorium anrechenbar.“

2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausbildung in Lehrambulatorien dient insbesondere dem Kennenlernen des unselektierten ambulanten Krankengutes.“

3. § 3 a Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Zur Erfüllung der Voraussetzung der erforderlichen Berufserfahrung durch den Lehrpraxisinhaber

ist eine mindestens dreijährige freiberufliche Tätigkeit als praktischer Arzt (§ 19 Abs. 2 Ärztegesetz 1984) erforderlich.“

4. Nach § 3 a wird folgender § 3 b samt Überschrift eingefügt:

„Lehrambulatorien

§ 3 b. Lehrambulatorien gemäß § 1 Abs. 4 sind jene Krankenanstalten in der Betriebsform selbständiger Ambulatorien, die gemäß § 7 a Abs. 1 Ärztegesetz 1984 als Lehrambulatorien für die Ausbildung zum praktischen Arzt anerkannt worden sind.“

5. § 7 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Die Ausbildung im Hauptfach darf bis zu einer Höchstdauer von sechs Monaten auch im Rahmen einer anerkannten Lehrpraxis eines Facharztes des betreffenden klinischen Sonderfaches (§ 9 a) oder in einem für dieses Sonderfach anerkannten Lehrambulatorium (§ 9 b) absolviert werden.“

(6) Auf den Turnus zum Facharzt ist auch eine vor Beginn der Ausbildung an einer Ausbildungsstätte absolvierte Ausbildung im Rahmen einer Lehrpraxis oder in einem Lehrambulatorium anrechenbar.“

6. § 9 a zweiter Satz lautet:

„Zur Erfüllung der Voraussetzung der erforderlichen Berufserfahrung durch den Lehrpraxisinhaber ist eine mindestens dreijährige freiberufliche Tätigkeit als Facharzt des betreffenden Sonderfaches (§ 19 Abs. 2 Ärztegesetz 1984) erforderlich.“

7. Nach § 9 a wird folgender § 9 b samt Überschrift eingefügt:

„Lehrambulatorien

§ 9 b. Lehrambulatorien gemäß § 7 Abs. 5 sind jene Krankenanstalten in der Betriebsform selbständiger Ambulatorien, die gemäß § 7 a Abs. 1 Ärztegesetz 1984 als Lehrambulatorien für die Ausbildung zum Facharzt anerkannt worden sind.“

Ettl

459. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 11. September 1989, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Judaistik geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 15, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 236/1987 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 2/1989, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Judaistik, BGBl. Nr. 422/1976, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

- „1. Modernhebräische Sprache 18
2. Hebräischer, aramäischer und jüdischer Literatur- und Quellenkunde 12“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird Judaistik als zweite Studienrichtung gewählt, so können 8 der für die Erlernung der Sprache vorgesehenen Semesterwochenstunden durch Lehrveranstaltungen aus den beiden anderen Pflichtfächern ersetzt werden.“

3. § 6 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. Modernhebräisch bzw. die nach § 4 Abs. 3 festgelegte Sprache,“

4. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) An die Stelle der Teilprüfungen aus Modernhebräisch tritt für Studierende, die Hebräisch vor Aufnahme des Studiums konnten (§ 4 Abs. 3), die Teilprüfung aus der von der Studienkommission festgelegten Sprache.“

5. § 7 Abs. 2 Z 1 und 2 lauten:

- „1. Hebräischer Sprache bzw. der nach § 4 Abs. 3 festgelegten Sprache und aramäischer Sprache 10
2. Hebräischer, aramäischer und sonstiger jüdischer Literatur- und Quellenkunde .. 12“

6. Nach § 7 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 4 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

7. § 9 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. Hebräisch und Aramäisch für die erste Studienrichtung, Hebräisch oder Aramäisch für die zweite Studienrichtung bzw. die nach § 4 Abs. 3 festgelegte Sprache,“

Busek

460. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 11. September 1989, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Finno-Ugristik geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 31 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 321/1971, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 236/1987 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 2/1989, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Finno-Ugristik, BGBl. Nr. 455/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Ungarisch (einschließlich Sprachbeherrschung)	8
b) Ungarische oder finnische Literatur- und Quellenkunde	4
c) Finno-ugrische Sprachwissenschaft	4
d) Geschichte, Kultur und Gesellschaft der finno-ugrischen Völker	2
e) ein Wahlfach nach § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche Studienrichtungen, sofern dieses Fach nicht nach § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 6 gewählt wurde	4
f) nach Wahl des Kandidaten Lehrveranstaltungen aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist. Ist das Thema der Diplomarbeit der Finno-ugrischen bzw. Ungarischen Sprachwissenschaft	

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
zuzuordnen, wird im Ausmaß von vier Stunden eine dritte finno-ugrische Sprache als Pflichtfach vorgeschrieben: Grundlagen einer finno-ugrischen Sprache, die nicht bereits gemäß § 4 Abs. 2 lit. d gewählt wurde, soweit die entsprechenden Lehr- und Forschungseinrichtungen an der Universität vorhanden sind; hat der ordentliche Hörer gemäß § 4 Abs. 2 lit. d die Grundlagen des Finnischen nicht gewählt, so muß diese Sprache Finnisch sein	14
g) Vorprüfungsfach (§ 7)	2

Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 3 und 4 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenzahl einzurechnen.“

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„§ 8. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Ungarisch (einschließlich Sprachbeherrschung);
- b) Ungarische oder finnische Literatur- und Quellenkunde;
- c) Finno-ugrische Sprachwissenschaft;
- d) Geschichte, Kultur und Gesellschaft der finno-ugrischen Völker;
- e) sofern der Studienzweig Finno-Ugristik als erste Studienrichtung gewählt wurde, das gemäß § 6 Abs. 5 lit. e gewählte Fach.“

Busek

461. Verordnung der Bundesregierung vom 19. September 1989, mit der die für die Ausbildung erforderliche Wochendienstzeit für Teilnehmer an der Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 im Sicherheitswachdienst verlängert wird

Auf Grund des § 48 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird verordnet:

§ 1. Für die Teilnehmer an der Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 im Sicherheitswachdienst, die mit Verordnung des Bundesministers für Inneres, BGBl. Nr. 203/1978, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 403/1987, geregelt worden ist, beträgt die wöchentliche Ausbildungszeit während der theoretischen Lehrgangsabschnitte ab dem ersten Ausbildungsmonat 56 Stunden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1989 in Kraft.

Vranitzky	Ettl	Schüssel	Geppert
Lacina	Löschnak	Foregger	Lichal
Fischler	Flemming	Hawlicek	Streicher

Busek

462. Kundmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. September 1989, mit welcher die Kundmachung zur Durchführung des Saatgutgesetzes 1937 geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, wird kundgemacht:

Artikel I

Die Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. Juni 1965, BGBl. Nr. 180, zur Durchführung des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 620/1982, wird wie folgt geändert:

§ 1 Z 1 lautet:

„1. die Bundesanstalt für Agrarbiologie in Linz,“

Artikel II

Diese Kundmachung tritt mit 1. Oktober 1989 in Kraft.

Fischler



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.